

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Generalsekretariat
Postfach
8510 Frauenfeld

Wängi, 10. September 2015 GM/MB

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf für ein Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (Spezielle Massnahmen im Elektrizitätsbereich)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf für ein Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Energienutzung aus Sicht der CVP Thurgau äussern zu können.

Die CVP Thurgau steht hinter der Energiewende. Wir unterstützen das Konzept für einen Strommix ohne Kernenergie. Das Setzen auf Vorbildfunktion, Basisangebot aus erneuerbaren Energien und die Investitionsförderabgabe sind nützliche Hilfen, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Ob alle zurzeit politisch realisiert werden können ist schwer abzuschätzen. Wir empfehlen dem Regierungsrat diesbezüglich genaue Abklärungen zu treffen. Ein Scheitern eines Punktes könnte diesen für eine geraume Zeit zum Tabu werden lassen.

Zu den einzelnen Paragraphen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 14d Vorbildfunktion der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Einverstanden

Es macht grossen Sinn, dass die EVU ihre Vorbildfunktion wahrnehmen.

§ 14e Basisangebot

Einverstanden

Nur wenn ein Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, beschäftigt sich der Endverbraucher mit dem Strommix. So werden die erneuerbaren Energien genutzt und damit gefördert.

CVP Thurgau

§ 14f Gemeinschaftsanlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität

Einverstanden

Eine sehr sinnvolle Bestimmung. So haben alle, welche selber Strom produzieren möchten, die Möglichkeit sich zu beteiligen. Sie sind nicht gezwungen selber bauen zu müssen.

§ 14g Investitionsförderabgabe

Dazu haben wir Vorbehalte:

Die Investitionsabgabe kann zum Erreichen der Energiewende beitragen. Wir kennen aber mit der KEV bereits eine allgemeine Abgabe auf dem Strom. Es stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller ist sich auf die bestehenden Fördermassnahmen zu beschränken und in dieser nicht einfachen Zeit auf eine nur kantonal wirkende Abgabe zu verzichten. Zudem dürfte diese Abgabe und deren Höhe politisch am meisten zu Diskussionen führen.

§ 14h Befreiungsmöglichkeit

Einverstanden, falls 14g beibehalten wird.

Vermutlich ist es sinnvoll, die Befreiungsmöglichkeit nur für Grossverbraucher anzuwenden, da andernfalls eine riesige Kontrollübung notwendig wird. Dies würde einen Grossteil der Beiträge binden. Zudem ist die Befreiung ein richtiger Schritt zur Entlastung unserer Industrie- und Gewerbebetriebe, welche sich selber um Energieeffizienz und der Reduktion des CO₂-Ausstosses bemühen.

§ 14i Verwendung der Investitionsförderabgabe

Einverstanden, falls 14g beibehalten wird.

Die Gelder werden so gut eingesetzt.

§ 21 Abs. 2 Übergangsbestimmungen

Einverstanden, falls 14g beibehalten wird.

Es ist richtig, die Investitionsförderabgabe auf 10 Jahre zu befristen. So können Erfahrungen gesammelt und die Zielerfüllung überprüft werden.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Argumente in Ihre Überlegungen und in die Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

CVP Thurgau



Gallus Müller
Parteipräsident



Margrit Bösiger-Jöhl
Leiterin Geschäftsstelle